Allgemeine Geschäftsbedingungen

feibra Produkte

Gültig ab **1.1.2027**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines 3
2. Dienstleistungsangebot 3
3. Von der Bearbeitung ausgeschlossene Sachen 3
4. Ermittlung und Bezahlung von Entgelten 4
5. Anlieferung 5
6. Haftung und Gewährleistung 5
7. Aufrechnungsverbot 7
8. Datenschutz 7
9. Compliance 7
10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht 8
11. EURO-Palettentausch 8
12. Gewerbliche Verpackungen 8
13. Besondere zusätzliche Bedingungen für Druckaufträge 8

Teil 2: Produkt- und Preisverzeichnis

1. feibra Werbemittel 11
2. feibra Regionalzeitung 13
3. feibra Brief 15
4. feibra Direktwerbesendung 16
5. feibra Zeitung 18

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FEIBRA PRODUKTE

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (nachfolgend „Post“) und ihren Kund*innen (nachfolgend „Auftraggeber*innen“) für Versand und Zustellung von

- feibra Werbemittel
- feibra Regionalzeitung
- feibra Brief
- feibra Direktwerbesendung
- feibra Zeitung

im Gemeindegebiet Wien.

1.2 Diese AGB sind ausschließlich an Auftraggeber*innen, die Unternehmer*innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, adressiert.

1.3 Durch die Erteilung eines Auftrages erklärt sich der*die Auftraggeber*in mit diesen AGB einverstanden. Die Geltung von für die Post fremden AGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Post.

1.4 Der Auftrag kommt erst mit Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Post zustande.

1.5 Der Post ist es in jedem Stadium der Leistungserbringung gestattet, Dritte auch ohne Zustimmung des*der Auftraggeber*in zur Durchführung der erteilten Aufträge heranzuziehen.

2. Dienstleistungsangebot

2.1 Zustellleistungen

Das Dienstleistungsangebot der Produkte

- feibra Werbemittel
- feibra Regionalzeitung
- feibra Brief
- feibra Direktwerbesendung
- feibra Zeitung

wird im Produkt- und Preisverzeichnis (im Folgenden „PPV“) näher definiert. Dieses PPV ist Teil dieser AGB. Die Annahme, Beförderung und Zustellung der Produkte erfolgt über die feibra GmbH.

2.2 Sonstige Leistungen

Daneben erbringt die Post Druckleistungen, deren zusätzliche Bedingungen in Punkt 13 der AGB dargestellt sind.

3. Von der Bearbeitung ausgeschlossene Sachen

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt,
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem ungeeignet sind (z.B. leicht/schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art, medizinische Proben);
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;

- wertvolle Sachen (gültige in- und ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten, gültige in- und ausländische Briefmarken, ungültige Sammlerbriefmarken, - münzen, -banknoten und -telefonwertkarten, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin), Kunstgegenstände, Schmuck (zB Uhren, Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle)), Juwelen, Goldnuggets, Gold- und Silbermünzen oder sonstige Wertgegenstände;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- lebende Tiere;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen. Die Post ist nicht verpflichtet Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur allfälligen Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

4. Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

4.1 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede von ihm*ihr in Anspruch genommene Leistung das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten.

4.2 Jede Erhöhung des Sendungsgewichtes im Vergleich zum ursprünglichen Auftrag führt zu einer Preiserhöhung entsprechend der jeweiligen Preisliste des PPV.

4.3 Sämtliche Entgelte verstehen sich exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der Werbesteuer und USt., jeweils in der gesetzlich geschuldeten Höhe.

4.4 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes einzuziehen. Die Post ist berechtigt, die Stundungsvereinbarung nicht zu gewähren oder zu widerrufen,

– wenn der vereinbarte Mindestumsatz von EUR 730,-- pro Kalendermonat nicht erreicht wird, oder

– wenn das Konto keine ausreichende Deckung aufweist, oder

– wenn auf Verlangen keine angemessene Sicherheitsleistung gemäß nachstehender Kriterien erbracht wird.

4.5 Die Post behält sich das Recht vor, eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) zu verlangen

- bei Vorliegen von Zahlungsverzug, oder
- bei einem KSV-Rating ab 400, oder
- wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, oder
- wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder
- wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, oder
- wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der*die Auftraggeber*in bzw.

der*die Auflieferndе seinen*ihren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder

- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („Change of Control") beim*bei der Auftraggeber*in bzw. Auflieferndеn eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist oder
- wenn aufgrund Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles (i) eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des*der Auftraggeber*in bzw. Auflieferndеn unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den*die Auftraggeber*in bzw. Auflieferndеn direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der*die Auftraggeber*in bzw. Auflieferndе seinen*ihren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale oder – wenn der Post solche Daten nicht oder nicht nachhaltig basierend auf regelmäßigen Auflieferungen von Sendungen vorliegen – nach dem zu erwartenden Umsatz im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale von vergleichbaren Auftraggeber*innen bzw. Auflieferndеn.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umstände wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Ändern sich die der Bemessung zugrundeliegenden Umstände, sodass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird die Post eine diesen Umständen entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen.

4.6 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Auftraggeber*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

4.7 Die Post beabsichtigt, sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet. Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kundgemacht. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Post, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Indexanpassung nicht Gebrauch macht.

5. Anlieferung

5.1 Die rechtzeitige Anlieferung an der vereinbarten Anlieferadresse (feibra Zentrallager bzw. feibra Logistikstandorte in Wien) sowie die Aufbereitung der Sendungen (Sortierung, Bundbildung, Palettierung, Sendungskennzeichnung) gemäß Auftragsbestätigung obliegt dem*der Auftraggeber*in.

Bei nicht entsprechender Aufbereitung der Sendungen werden die dadurch anfallenden Kosten an den*die Auftraggeber*in weiterverrechnet. Eine allenfalls dadurch veranlasste Verzögerung in der Zustellung geht zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

5.2 Die Übernahme der aufgelieferten Sendungen erfolgt ohne Gewähr; die Post ist bei Übernahme der Sendungen nicht verpflichtet, die angelieferten Sendungen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Erhöhungen des Sendungsgewichts führen zu einer Preiserhöhung entsprechend Punkt 4.2 dieser AGB.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1 Die Post haftet dem*der Auftraggeber*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und/oder Verzögerung (Schlechterfüllung).

6.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der*die Auftraggeber*in im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Leistungen, die nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurden. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung. Der*die Auftraggeber*in hat nachzuweisen, dass

- er*sie einen Vertrag mit der Post abgeschlossen hat;
- die Post diesen Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

6.3 Steht dem*der Auftraggeber*in (darüber hinaus) nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jeweils bis zur Höhe des Rechnungsbetrages und sofern ihr der*die Auftraggeber*in nachweist, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Verzugsschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der*die Geschädigte zu beweisen.

6.4 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf eine nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart und/oder ein Verschulden des*der Auftraggeber*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Sendungen unter eines der in Punkt 3. angeführten Verbote fällt;
- die Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahme von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein. Die Post wird nach Möglichkeit den*die Auftraggeber*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes, vorzugsweise über die Website, in Kenntnis setzen.

Die auf Basis dieser AGB geschlossene Vereinbarung kann von der Post außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere

- ein Hinderungsgrund (wie oben beschrieben) vorliegt

6.5 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs bzw. der Beschädigung von Sendungen trägt der*die Auftraggeber*in.

6.6 Für den Inhalt der Sendungen/Leistungen sowie für Schäden, die aufgrund der Gestaltung bzw. Beschaffenheit der Sendungen/Leistungen, Versendung ausgeschlossener Sachen bzw. Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstehen, ist der*die Auftraggeber*in nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar und hält die Post, auch bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Insbesondere ist die Post nicht verpflichtet, bei Annahme von Sendungen Beförderungsausschlüsse zu prüfen.

6.7 Der Zustellzeitraum (Frist) wird im PPV je Produkt definiert. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Sendungsaufkommens (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist.

6.8 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Anspruch.

6.9 Dem*der Auftraggeber*in stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Ende des Zustellzeitraums schriftlich gerügt werden. Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Satz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, ist die Post berechtigt, die Kosten der Überprüfung an den*die Auftraggeber*in zu verrechnen.

6.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, jedenfalls in einem Jahr nach Leistung oder Lieferung. In diese Fristen wird der Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde, bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten, nicht eingerechnet.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des*der Auftraggeber*in mit seinen*ihren Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Die Post und der*die Auftraggeber*in verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idjgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idjgF) bzw. die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragsparteien ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Davon ausgenommen sind Vertragserfüllungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen.

Der*die Auftraggeber*in ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie der Wahrung der Rechte des*der Betroffenen (Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Widerspruch) verantwortlich, und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

9. Compliance

Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzten und/oder beauftragte*n Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

10.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht. Die Post hat das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des*der Auftraggeber*in zu klagen.

11. EURO-Palettentausch

Um die Beförderung und den Umschlag von EURO-Paletten ohne Reibungsverlust im Rahmen eines selbstregulativen Systems durchführen zu können, ist der lückenlose Zug-um-Zug-Tausch von gleichwertigen EURO-Paletten und EPAL-Paletten vorgesehen.

Getauscht wird ausschließlich Zug um Zug mit dem*der Frächter*in vor Ort und nicht mit der Spedition oder dem*der Liefernden oder einem*einer sonst Genannten. Bezüglich Qualität, Abmessungen, Tragfähigkeit und Zustand der EURO-Palette wird auf die jeweils letztgültige Palettencharta der Wirtschaftskammer Österreich verwiesen: https://www.wko.at/oe/industrie/palettencharta.pdf

Die feibra führt kein Palettenkonto. Nicht Zug-um-Zug getauschte Paletten gehen in das Eigentum der feibra über.

Tausch und Überlassungsgebühren werden von der Post nicht übernommen.

12. Gewerbliche Verpackungen

Der*die Auftraggeber*in stellt sicher, dass alle gelieferten Haushaltsverpackungen aller Tarifkategorien gemäß § 8 Abs. 2 sowie alle gewerblichen Verpackungen aller Tarifkategorien gemäß §§ 10 und 11 der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei einem in Österreich anerkannten Sammel- und Verwertungssystem entweder von ihm*ihr selbst oder von seinem*ihrer Vorlieferant*in lizenziert sind.

Zudem verpflichtet sich der*die Auftraggeber*in, jährlich bzw. bei wesentlichen Änderungen eine rechtsverbindliche Erklärung in Form einer Vorlizenzierungsbestätigung der Post zu übermitteln.

Die entsprechenden Unterlagen sind unter https://ella.post.at/ara abrufbar.

13. Besondere zusätzliche Bedingungen für Druckaufträge

13.1 Maßgeblich für Druckaufträge ist das schriftliche Angebot bzw. die schriftliche durch die Post bestätigte Auftragserteilung.

13.2 Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung einwandfreier, den im Auftrag festgehaltenen Richtlinien entsprechender Druckdaten in elektronischer Form. Die Post ist nicht verpflichtet, die Druckdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Für Übertragungsfehler wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

13.3 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, vorgelegte Korrekturabzüge zu genehmigen, Lieferverzögerungen durch nicht rechtzeitige Genehmigung sind vom*von der Auftraggeber*in zu verantworten.

Wird dem*der Auftraggeber*in ein digitaler Korrekturabzug zur Druckreiferklärung vorgelegt, wird bereits hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die nicht zur Mängelrüge berechtigen. Die Anfertigung farbverbindlicher Vorlagen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% sind gestattet und werden anteilig zum vereinbarten Preis verrechnet.

13.4 Ein Ersatzanspruch gegenüber der Post besteht nur, wenn die Qualität der Druckerzeugnisse erheblich beeinträchtigt ist; dieser ist mit dem Nettowert des Auftrags begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 6. dieser AGB entsprechend.

13.5 Verantwortung des*der Auftraggeber*in

13.5.1 Der*die Auftraggeber*in trägt die alleinige Verantwortung für das beigestellte Material und garantiert, dass dieses sowie die Erbringung der vereinbarten Leistung nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt und nicht in Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird.

13.5.2 Der*die Auftraggeber*in hat die Post und ihre Mitarbeiter*innen bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Rechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die Post bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und wird ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.5.3 Für die Post besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich des Materials, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehlerlosigkeit oder die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Post ist berechtigt, das Material freiwillig zu überprüfen und dieses gegebenenfalls zurückzuweisen. In diesem Fall hat der*die Auftraggeber*in die Möglichkeit binnen im Anlassfall zu setzender Frist verbessertes Material zu übermitteln, widrigenfalls die Post von einer Erbringung der vereinbarten Leistung unter Erhaltung ihrer gesamten vertraglichen Entgeltansprüche Abstand nehmen kann.

Produkt- und Preisverzeichnis

feibra Produkte

Gültig ab **1.1.2027**

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

I. Unadressierte Produkte

1) feibra Werbemittel
2) feibra Regionalzeitung

II. Adressierte Produkte

3) feibra Brief
4) feibra Direktwerbesendung
5) feibra Zeitung

1. feibra WERBEMITTEL

Dienstleistungsangebot
Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB unadressierte Werbesendungen. Basis für die Zustellung sind die von der Post festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste feibra Werbemittel, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie das jeweils gültige Entgelt laut Preisliste feibra Werbemittel. Grundlage für die Inanspruchnahme der Zustellung ist, dass mindestens 2.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 2.000 Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 2.000 Stück das Entgelt für Sendungen der entsprechenden Gewichtsstufe nach dem Tarif „Wien" zu entrichten.

Folgende Beilagen sind zulässig:

- Eine Beilage mit maximal 4 Seiten. Für diese Beilage wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie wird in die Gewichtsermittlung der Sendung miteinbezogen.
- Weitere Beilagen sind zulässig, wenn auf der ersten Seite (dem Cover) der Sendungen ein*e einzige*r Absender*in unter einem einheitlichen Markenauftritt (= „Vertriebsschiene") angegeben ist und die weiteren Beilagen ausschließlich von diesem*r Absender*in stammen. Diese weiteren Beilagen müssen ebenfalls unter dem einheitlichen Markenauftritt der Sendungen erscheinen. Für diese Beilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Sendung miteinbezogen.

Die Beilagen müssen dem Format der Sendungen entsprechen. Andere Formate sind nach gesonderter Freigabe möglich.

Der Sendung beigelegte Karten bis höchstens Format A6 (105 x 148 mm) mit Rabattaufklebern oder Rabattcoupons (mindestens 4 Stück) mit branchenüblichen attraktiven Rabatten gelten nicht als Beilagen.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen
Höchstgewicht: 250 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen
Die Zustellung der Sendungen erfolgt durch die feibra GmbH. Diese versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen"). Jedes Verteilgebiet wird im Jahresdurchschnitt ein- bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden. Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den Verteilgebieten regelmäßig mittels einer Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 300 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 100 Sendungen zu gliedern.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Die Sendungen werden in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Postkasten, Brieffachanlage), in Sammeleinrichtungen (Schuppenfach) oder an die Wohnungstür zugestellt. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktage (ausgenommen Samstag). Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom*von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die Post darüber frei verfügungsberechtigt.

Es können nur eindeutige Willensäußerungen der Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzichts-Aufkleber auf Schuppenfächern nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

Entgelte / Preisliste

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Preisliste feibra **WERBEMITTEL**

Gewicht	Wien	feiPost	Gewicht	Wien	feiPost
bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €
10	63,93	84,04	**110**	107,93	203,78
20	66,40	95,71	**120**	112,90	216,14
30	68,90	108,08	**130**	118,73	227,69
40	71,41	120,42	**140**	123,70	239,36
50	76,37	131,96	**150**	131,20	251,73
60	81,37	143,51	**160**	138,65	263,93
70	86,35	155,86	**170**	146,96	275,47
80	91,33	168,49	**180**	154,43	287,84
90	97,14	179,91	**190**	161,89	300,33
100	102,13	192,25	**200**	169,38	308,40

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.
Preise für höhere Grammaturen auf Anfrage.

Nachhaltigkeitsrabatt

Um den Anteil an nachhaltig und besonders ressourcenschonend produzierten Werbesendungen zu erhöhen, kann ein Nachhaltigkeitsrabatt gewährt werden. Hierzu ist mit der Post eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2. feibra REGIONALZEITUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB als Regionalzeitungen ausschließlich inhaltlich gleiche, unadressierte Sendungen beschränkt mit einem Höchstgewicht von maximal 500 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen).

Basis für die Zustellung sind die von der Post festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste feibra Regionalzeitung, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie das jeweils gültige Entgelt laut Preisliste feibra Regionalzeitung. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 2.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 2.000 Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 2.000 Stück das Entgelt für Sendungen der entsprechenden Gewichtsstufe nach dem Tarif „Wien" zu entrichten.

Als Regionalzeitungen im Sinne dieser AGB gelten periodisch erscheinende Sendungen. Die periodische Erscheinungsweise ist dann gegeben, wenn Regionalzeitungen zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr herausgegeben werden; die ersatzweise Aufgabe gemäß den Richtlinien für feibra Werbemittel wird in die periodische Erscheinungsweise miteinbezogen. Die Sendungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen und einen Umfang von mindestens 16 Seiten umfassen. Sendungen im Format B3, die auf das Format B4 gefaltet werden, müssen im gefalteten Zustand einen Umfang von mindestens 16 Seiten haben.

Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Sendung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Sendungen müssen der Information über das örtliche Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sports entsprechenden Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren. Die presseübliche Berichterstattung muss mindestens 25% der bedruckten Fläche einnehmen. Für Sendungen, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Regionalzeitungen abgeschlossen.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 500 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen

Die Zustellung der Sendungen erfolgt durch die feibra GmbH. Diese versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen"). Jedes Verteilgebiet wird im Jahresdurchschnitt ein- bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden.

Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den Verteilgebieten regelmäßig mittels einer Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 300 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 100 Sendungen zu gliedern.

Entgelte/Preisliste

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Preisliste feibra **REGIONALZEITUNG**

Gewicht	Wien	feiPost	Gewicht	Wien	feiPost
bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €
10	54,35	71,44	**110**	91,73	173,21
20	56,44	81,35	**120**	95,97	183,73
30	58,57	91,87	**130**	100,93	193,53
40	60,69	102,36	**140**	105,14	203,45
50	64,90	112,18	**150**	111,53	213,97
60	69,16	121,98	**160**	117,85	224,35
70	73,40	132,49	**170**	124,91	234,16
80	77,63	143,21	**180**	131,26	244,67
90	82,57	152,92	**190**	137,61	255,28
100	86,81	163,41	**200**	143,97	262,15

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.
Preise für höhere Grammaturen auf Anfrage.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Die Sendungen werden in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Postkasten, Brieffachanlage), in Sammeleinrichtungen (Schuppenfach) oder an die Wohnungstür zugestellt. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktage (ausgenommen Samstag).

Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom*von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die Post darüber frei verfügungsberechtigt. Es können nur eindeutige Willensäußerungen der Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzichts-Aufkleber auf Schuppenfächern nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

3. feibra BRIEF

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen dieser AGB nichtbescheinigte Briefsendungen mit einem Gewicht bis zu 2kg.

Sendungsgestaltung

Die Briefsendungen (ausgenommen Sendungen in Kartenform) müssen grundsätzlich mit einer Umhüllung versehen und nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein, sodass sie während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in. Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Briefsendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Anlieferung

Die Anlieferung der Sendungen kann ergänzend zu Punkt 5.1 der AGB nach Abstimmung wahlweise im feibra Zentrallager bzw. in feibra Logistikstandorten in Wien oder in einem Verteilzentrum der Post in Wien erfolgen. In letzterem Fall erfolgt die Annahme der Sendungen abweichend von Punkt 2.1 der AGB durch die Post.

Die Aufbereitung der Sendungen erfolgt gemäß Auftragsbestätigung bzw. Einzelvereinbarung durch den*die Auftraggeber*in.

Zustellung

Die Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktage (ausgenommen Samstag). Nicht zustellbare Sendungen werden ohne zusätzliches Entgelt an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen. Über nicht zustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die Post frei verfügungsberechtigt.

Preisliste feibra **BRIEF**

Produkt	Mindestmaße	Höchstmaße	Höchststärke	Gewicht	Preis
	in mm	in mm	in mm	bis g	pro 1.000 Stück in €
Brief Standard	140 x 90	235 x 162	5	30	720,00
	140 x 90	235 x 162	5	75	1.230,00
Brief Large	140 x 90	353 x 250	24	2.000	2.500,00

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

4. feibra DIREKTWERBESENDUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen dieser AGB feibra Direktwerbesendungen mit einem Gewicht bis zu 2 kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. feibra Direktwerbesendungen sind von Format und Gewicht idente Sendungen mit werblichem Inhalt und persönlicher Anschrift. Der werbliche Inhalt zeichnet sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- Dient unmittelbarer bzw. grundsätzlicher Anregung zum Kauf
- Enthält (auch kostenlose) Angebote zu Waren oder Dienstleistungen
- Kauf/Bezahlung ist unverbindlich und freiwillig
- Dient der Kommunikation im Rahmen von Kund*innenbindungsmaßnahmen
- Spendenaufrufe, Wahlwerbung, Vereinszeitungen, Fragebögen, Informationen der Gebietskörperschaften von allgemeinem Interesse

<u>feibra Direktwerbesendungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</u>

- Alle Sendungen haben den*die gleichen, einzigen Absender*in (Händlermutationen zulässig)
- Die gleiche innere und äußere Anschrift
- Das gleiche Format und Gewicht sowie gleiche Umhüllung; das Layout kann unterschiedlich sein
- Das gleiche Basisprodukt (Serienbriefe mit variablen Text- und Bildbausteinen)

<u>Nicht als feibra Direktwerbesendung gelten beispielsweise die folgenden nicht werblichen Inhalte</u> (selbst wenn nur ein Teil der Sendung die untenstehenden Merkmale erfüllt):

- Rechnungen, Mahnungen
- Mitgliedsbeitrags- und Aboentgeltvorschreibungen
- Mitteilungen über Guthaben und Bonusschecks mit variierenden Euro-Beträgen (ohne entsprechende Kaufangebote)
- Kontoauszüge, Saldenmitteilungen und Kontozugangsdaten wie PINs und TANs sowie Passwörter und Kennwörter
- Zahlscheine (sofern diese nicht in Zusammenhang mit einem unverbindlichen Anbot stehen)
- Vertragsbestandteile bzw. -änderungen
- Kredit- und Bankomatkarten sowie Chipkarten mit individuell gespeicherten Informationen, Identitätsnachweise mit individuell unterschiedlichen Bildern
- Kund*innen- und Clubkarten
- Karten, die durch Auslesen eines Codes zur Identitätsfeststellung dienen

<u>Beigefügt werden können:</u>

- unentgeltliche Proben, Muster und Werbeartikel
- Fremdbeilagen, sofern diese dem Inhalt nach als feibra Direktwerbesendung versandt werden können

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung
feibra Direktwerbesendungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung
Die Adressdatei des*der Kund*in ist der Post vorab zur Verfügung zu stellen, um durch Adressverortung die durch feibra zustellbaren Sendungen zu ermitteln.

Sollte im Zeitraum zwischen Adressverortung und Zustellung der Sendung diese für die feibra unzustellbar werden, bleibt dies unberücksichtigt (insbesondere erfolgt keine Nachsendung).

Die Post stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung
Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet.

Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktage (ausgenommen Samstag).

Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen:
€ 20,- (exkl. USt.) je 1.000 Stück aufgegebener Sendungen.

Entgelt für Retourenerfassung
(Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung):
€ 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Gewicht	Preis	Gewicht	Preis	Gewicht	Preis
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	270,78	240	532,79	470	796,04
20	270,78	250	541,55	480	812,35
30	276,42	260	557,86	490	819,86
40	293,35	270	565,38	500	836,16
50	310,28	280	574,15	520	861,23
60	327,19	290	590,45	540	877,53
70	345,38	300	599,23	560	901,35
80	359,78	310	615,52	580	926,43
90	376,08	320	623,04	600	951,49
100	389,87	330	631,82	700	1.066,82
110	401,16	340	648,11	800	1.180,90
120	411,18	350	655,64	900	1.303,76
130	421,21	360	671,92	1.000	1.417,83
140	431,24	370	680,72	1.100	1.640,97
150	441,26	380	697,00	1.200	1.721,22
160	451,30	390	705,78	1.300	1.803,95
170	461,33	400	713,31	1.400	1.886,69
180	471,36	410	729,59	1.500	1.968,18
190	481,40	420	738,39	1.600	2.050,04
200	491,41	430	754,67	1.700	2.132,39
210	502,70	440	762,20	1.800	2.213,88
220	512,73	450	778,49	1.900	2.296,61
230	522,75	460	787,27	2.000	2.378,10

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

5. feibra ZEITUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen dieser AGB feibra Zeitungen mit einem Gewicht bis zu 2 kg. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss einer individuellen Vereinbarung mit der Post.

Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

feibra Zeitungen sind von Format und Gewicht idente Sendungen mit persönlicher Anschrift, die mindestens zwei Mal im Kalenderjahr erscheinen. feibra Zeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens vier Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Die feibra Zeitung muss der Information und Unterhaltung durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Zeit- und Fachfragen, Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports etc. in einem Umfang von mindestens 30 % der bedruckten Fläche dienen.

Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden sowie Prospekte, Werbepost (Direct Mailings) oder Kataloge gelten nicht als Zeitungen im Sinne dieser AGB.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung

feibra Zeitungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die Adressdatei des*der Kund*in ist der Post vorab zur Verfügung zu stellen, um durch Adressverortung die durch feibra zustellbaren Sendungen zu ermitteln.

Sollte im Zeitraum zwischen Adressverortung und Zustellung der Sendung diese für die feibra unzustellbar werden, bleibt dies unberücksichtigt (insbesondere erfolgt keine Nachsendung).

Die Post stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung

Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktage (ausgenommen Samstag). Nicht zustellbare Sendungen werden entgeltpflichtig an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen.

Preisliste feibra **ZEITUNG**

Gewicht	Preis	Gewicht	Preis	Gewicht	Preis
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	197,76	**200**	434,67	**390**	539,37
20	197,76	**210**	437,27	**400**	546,82
30	209,08	**220**	451,18	**410**	554,36
40	215,44	**230**	467,45	**420**	554,36
50	230,65	**240**	467,45	**430**	559,43
60	244,46	**250**	478,77	**440**	564,63
70	268,38	**260**	493,87	**450**	564,63
80	268,38	**270**	496,46	**460**	569,45
90	270,98	**280**	497,75	**470**	578,42
100	282,18	**290**	507,79	**480**	578,42
110	318,87	**300**	516,51	**490**	588,32
120	342,56	**310**	516,51	**500**	598,57
130	342,56	**320**	517,92	**600**	701,77
140	366,63	**330**	525,36	**700**	777,35
150	389,27	**340**	525,36	**800**	825,35
160	389,27	**350**	535,48	**900**	888,31
170	409,43	**360**	535,48	**1000**	923,58
180	409,43	**370**	535,48	**1.500**	1.247,41
190	420,87	**380**	539,37	**2.000**	1.459,19

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

Das Entgelt für die Rücksendung gemäß PPV ist vom*von der Auftraggeber*in zu entrichten. Über nichtzustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die Post frei verfügungsberechtigt.

Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen:
€ 20,- (exkl. USt.) je 1.000 Stück aufgegebener Sendungen.

Entgelt für Retourenerfassung
(Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung):
€ 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz